

Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (TheolZPO)

vom 13. Juli 2011

Der Landeskirchenrat erlässt zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 26. April 1999 (KABl S.154), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Mai 2007 (KABl S.237) sowie zu § 5 Buchstabe e der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 25. Juli 2005 (KABl S. 218), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Mai 2007 (KABl S. 237) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 3 der Satzung für die Augustana-Hochschule folgende Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (**Zwischenprüfungsordnung - TheolZPO**):

§ 1

Anwendungsbereich, Ziel der Zwischenprüfung

(1) ¹Wer an der Augustana-Hochschule im Studiengang Evangelische Theologie eingeschrieben ist, schließt das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab, sofern er oder sie nicht von der Ablegung dieser Prüfung freigestellt ist. ²Von der Ablegung der Zwischenprüfung ist freigestellt, wer nachweist, dass er oder sie eine einschlägige Zwischenprüfung nach anderen Vorschriften abgelegt hat oder zu einer solchen Prüfung zugelassen ist.

(2) ¹Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er oder sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines oder ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. ²Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 Leistungspunkte) ab. ³Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer Prüfungsleistung verbunden sind.

§ 2

Prüfungsausschuss und Organisation der Prüfung

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der evangelischen Theologie, von denen der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter Professoren oder Professorinnen sein müssen. ²Sie müssen prüfungsberechtigte Mitglieder der Augustana-Hochschule sein.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Dozierendenkollegium der Augustana-Hochschule für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Dozierendenkollegium und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.

(7) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die ein Kandidat oder eine Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von dem Rektor oder der Rektorin der Augustana-Hochschule im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilungen ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem oder der Vorsitzenden widerruflich übertragen. ²Der oder die Vorsitzende hat dabei das Recht, jederzeit im Einzelfall eine Entscheidung durch den Ausschuss herbeizuführen.

(9) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²In dringenden Fällen kann er oder sie anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden; hiervon hat er oder sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

§ 3

Prüfer

(1) ¹Die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Diese Aufgabe kann dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) Zu Prüfern und Prüferinnen können Personen bestellt werden, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und nach der Hochschulprüferverordnung¹ in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind.

(3) Zu Beisitzern und Beisitzerinnen in der mündlichen Prüfung können außer den in Absatz 2 genannten Personen alle Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Augustana-Hochschule bestellt werden.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach den Artikeln 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen bestimmt sich nach Artikel 18 Absatz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 5

Prüfungsfristen, Termine

(1) ¹Die Zwischenprüfung soll am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. ²Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester – insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester - hinausgeschoben werden. ³Eine Sprache ist noch nachzulernen, wenn durch die Hochschulzugangsberechtigung nicht mindestens ausreichende Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum) nachgewiesen sind.

¹ BayRS 2210-1-1-6-K

(2) Die Zwischenprüfung kann auch früher abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

(3) ¹Legt der Kandidat oder die Kandidatin nicht spätestens am Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung ab, so gilt sie als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat die Gründe nicht zu vertreten; tritt ein Fall des Absatz 1 Satz 2 ein, verlängert sich die Frist entsprechend. ²Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Artikel 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und den §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung.

(4) ¹Die Zwischenprüfung wird in der Regel einmal pro Semester abgehalten. ²Der Termin der Zwischenprüfung ist innerhalb der ersten zwei Wochen des Semesters bekannt zu geben. ³Hierbei ist eine angemessene Frist für die Anmeldung zur Prüfung zu bestimmen. ⁴Nach der Meldefrist eingehende Anmeldungen können zurückgewiesen werden.

§ 6 Fächer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem der folgenden Fächer nachgewiesen werden müssen:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchen- und Dogmengeschichte

(2) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres theologisches Fach ersetzt werden, wenn dies an der Augustana – Hochschule durch einen Professor oder eine Professorin vertreten ist.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes angehört;
2. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung² in der jeweils geltenden Fassung besitzt;
3. das Grundlagenmodul „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ besucht hat;
4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters teilgenommen hat;
5. ausreichende Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum) nachgewiesen hat;
6. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und das interdisziplinäre Basismodul abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird;
7. zwei mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweise aus Proseminararbeiten (in ausgedruckter und digitaler Form) erbracht hat, von denen einer in einem biblischen Fach und der andere in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie erworben worden sein muss. ²Eine der beiden Proseminararbeiten muss in einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein, wobei der Versuch, die Scheine zu erwerben, innerhalb der Frist der Meldung zur Zwischenprüfung (§ 5) zweimal wiederholt werden kann;
8. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 10 Absatz 5 und 6 abgelegt hat;
9. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat. ⁷Diese Prüfung kann in zwei Teilen (Altes Testament und Neues Testament) erfolgen;
10. in dem Semester der Zwischenprüfung an der Augustana-Hochschule immatrikuliert ist.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 durch eine Entscheidung des Prüfungsausschusses abgesehen werden.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Rektorat zu stellen. ²Dem Antrag sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin beizufügen:

² BayRS 2210-1-1-3-K

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch oder von der Augustana-Hochschule als gleichwertig anerkannte Dokumente;
3. ein tabellarischer Lebenslauf;
4. eine Erklärung darüber, ob er oder sie bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise eine entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach des § 10 Absatz 5 Nummer 1 er oder sie die Klausur schreiben möchte;
6. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, welche erforderlichen Unterlagen noch fehlen (vgl. Absatz 4).

(4) Die Nachreichung fehlender Unterlagen muss spätestens zwei Wochen vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen erfolgt sein.

(5) Ist der Kandidat oder die Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen soll er oder sie den Prüfungsausschuss vorher hören.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat oder die Kandidatin die nach § 7 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise das Erste Kirchliche Theologische Examen oder die Abschlussprüfung Magister Theologiae endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat oder die Kandidatin sich anderenorts in einem Prüfungsverfahren (vgl. § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 4) befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung wird durch öffentlichen Aushang oder schriftliche Mitteilung spätestens eine Woche vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen bekannt gegeben.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in verwandten Studiengängen werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der Augustana-Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. ³Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Kandidat oder die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig vorzu-

legen. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatzes 2 jedoch nur auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin gegebenenfalls nach Anhörung eines Fachvertreters.

§ 10

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Die Zwischenprüfung umfasst je eine Prüfungsleistung aus den drei Fächern nach § 6 Absatz 1.
- (3) Die nach § 6 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.
- (4) ¹Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. ²Absatz 5 Nummer 2 sowie die Absätze 6 und 7 bleiben davon unberührt.
- (5) Als Prüfungsleistungen sind zu erbringen:
 1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament;
 2. zwei mündliche Prüfungen in den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, wobei eine mündliche Prüfung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchzuführen ist.
- (6) ¹Die im Anschluss an eine Lehrveranstaltung abzulegende mündliche Prüfung nach Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit § 6 kann durch eine schriftliche Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in diesem Fach, in einem der Fächer nach § 6 Absatz 1 und 2, sofern diese in Form eines Basismoduls angeboten werden, oder in dem Fach Interkulturelle Theologie, Religions- und Missionswissenschaft ersetzt werden. ²Sie ist in einer Frist von sechs Wochen zu schreiben und wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen der Augustana-Hochschule bewertet. ³Die Notenfestsetzung erfolgt gemäß § 11 Absatz 4 Sätze 4 bis 7 sowie § 18 Absatz 1 und 2. ⁴Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 4 ein. ⁵Diese Proseminararbeit kann nicht gleichzeitig als Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 eingebracht werden.
- (7) ¹Wenn eine Prüfungsleistung nach Absatz 6 vorgezogen wird, muss dies bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt die Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. ³Das Zulassungsverfahren nach § 8 bleibt davon unberührt.

§ 11

Schriftliche Prüfung

- (1) ¹In der biblischen Klausur wird Überblickswissen themen- und textbezogen behandelt. ²Das Überblickswissen schließt auch Kenntnisse in methodisch fundierter Textauslegung ein. ³Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt; davon kann eine ein gemischter Test sein.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt drei Stunden. ²Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt; sie werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Klausurthemen werden vorab dem Zweitkorrektor oder der Zweitkorrektorin nach Absatz 4 Satz 2 und dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Kenntnis gegeben.
- (4) ¹Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Erstkorrektor oder Erstkorrektorin ist in der Regel der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin. ²Die Zweitkorrektur erfolgt grundsätzlich an der Augustana-Hochschule. ³Wenn dort keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann die Zweitkorrektur auch an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg erfolgen. ⁴Die Korrektoren und Korrektorinnen sollen sich über die Noten einigen. ⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten von Erst- und Zweitkorrektor oder -korrektorin gemittelt. ⁶Errechnet sich bei der Mittelung der Noten keine Note gemäß dem Notensystem nach § 18 Absatz 1 und 2, so wird die nächstliegende Note gegeben. ⁷Für den Fall, dass die gemittelte Note den gleichen Abstand zu den nächstliegenden Noten hat, wird die dem Notenvorschlag des Erstkorrektors oder der Erstkorrektorin näher liegende Note gegeben.

§ 12 **Mündliche Prüfungen**

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über das erforderliche Grundwissen und die erforderlichen Kompetenzen verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfung vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Anwesenheit eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt pro Fach und Kandidat oder Kandidatin in der Regel 20 Minuten.
- (4) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 18 Absatz 1 und 2 festgesetzt.
- (5) ¹Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Folgendes aufzunehmen ist: Ort, Zeit und Dauer der Prüfung, wesentliche Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Protokollierung von Prüfungsfragen und -antworten ist nicht erforderlich.
- (6) ¹Zur mündlichen Prüfung werden Studenten und Studentinnen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen; auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer und Zuhörerinnen ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 13 **Nachteilsausgleich**

- (1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch - SGB IX) soll auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des oder der Schwerbehinderten oder des oder der Gleichgestellten die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden.
- (2) Schwerbehinderten oder Gleichgestellten kann neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.
- (3) Kandidaten oder Kandidatinnen, die nicht Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden.
- (4) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein Zeugnis eines kirchlichen Vertrauensarztes zu führen.

§ 14 **Rücktritt und Versäumnis**

- (1) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin nach Beginn einer Prüfung zurück, so gilt die Prüfung für ihn oder sie als abgelegt und mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) als nicht bestanden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Prüfung versäumt.

§ 15

Verhinderung, Unzumutbarkeit

(1) Die Folgen der Säumnis (§ 14) treten nicht ein, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegt, die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und keine Ausschlussgründe nach Abs. 3 vorliegen (Verhinderung).

(2) ¹Eine Verhinderung ist unverzüglich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen und nachzuweisen. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit in der Regel durch ein vertrauens- oder amtsärztliches Attest zu erbringen, das grundsätzlich nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden. ⁴Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und darf nicht zurückgenommen werden.

(3) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung bei einer schriftlichen Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der bereits abgelegten Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(4) ¹Für Kandidaten und Kandidatinnen, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gelten die Absätze 2, 3 und 6 entsprechend. ²Die Geltendmachung hat in diesem Fall unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der schriftlichen Arbeit oder sonstigen Aufzeichnungen bzw. im Anschluss an die Ablegung der mündlichen Prüfung zu erfolgen.

(5) ¹Ist Kandidaten und Kandidatinnen aus einem wichtigen Grund die ganze oder teilweise Ablegung einer Prüfung nicht zuzumuten (Unzumutbarkeit), so kann auf Antrag das Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird eingeräumt, die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. ³Die Prüfungsergebnisse zu den bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Falle angerechnet. ⁴Nach diesem Zeitpunkt gilt § 19.

(7) Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe einer Verhinderung oder Unzumutbarkeit und das weitere Verfahren trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 16

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine bzw. ihre Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Kandidat oder die Kandidatin von der Prüfung auszuschließen; er bzw. sie hat die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nicht bestanden. ³Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 dar, sofern der Kandidat oder die Kandidatin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ⁴Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin oder von dem oder der Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.

(3) ¹Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so ist der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin sowie der oder die Aufsichtsführende befugt, diese sicherzustellen; der Kandidat oder die Kandidatin ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Bei Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den

Fällen der Veränderung in den Hilfsmitteln nach Beanstandung, wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die eine Prüfungsperson oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem bzw. ihrem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nicht bestanden.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden, ohne dass dies auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf von Amts wegen eine Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen und den Beisitzern oder Beisitzerinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Verringerung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten wenigstens „ausreichend“ (bis 4,0) lauten.

(4) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. ²Dabei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

§ 19

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Wiederholung gestatten. ³Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumen der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

§ 20 Beratungsgespräch

Vor Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 21 führt ein Studienberater oder eine Studienberaterin der Augustana-Hochschule ein Beratungsgespräch mit dem Kandidaten oder der Kandidatin, in dem der weitere Verlauf des Studiums besprochen wird.

§ 21 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote ausweist. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält er oder sie hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeit und die dabei zu beachtende Frist Auskunft gibt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten oder der Studentin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Rektorat zu stellen.

§ 23 Rechtsbehelfsverfahren

(1) ¹In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

- a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 8),
- b) Zurückweisung des Einspruchs gegen Mängel im Prüfungsverfahren (§ 17 Absatz 1 und 2)
- c) Maßnahmen bei Täuschung (§ 16),
- d) Festsetzung des Prüfungsergebnisses (§ 21 Absatz 1 und 2).

²Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchstaben a - c innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle des Buchstaben d ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses jeweils schriftlich bei dem Prüfungsausschuss einzulegen. ³Bei Einsichtnahme in die Prüfungsakten nach § 22 beginnt die Monatsfrist mit dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin für die Einsichtnahme.

(2) ¹In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. ²Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten

vorliegt. ³Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, gegen anerkannte Bewertungsgrundsätze und gegen wesentliche Verfahrensbestimmungen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Rektor der Augustana-Hochschule im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilungen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(4) ¹Hält der Rektor die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung ganz oder teilweise auf. ²Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(5) Bei einer Beschwerde nach Absatz 1 Buchstabe a kann die Zulassung nach § 8 Absatz 1 unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerde Erfolg hat, ausgesprochen werden.

§ 24 Weitere Beschwerde

(1) Hilft der Rektor der Augustana-Hochschule der Beschwerde nicht ab, ist gegen diese Beschwerdeentscheidung die weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig, sofern Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

(2) ¹Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die Beschwerdeentscheidung ganz oder teilweise auf. ²Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(3) Bei einer Beschwerde nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a kann die Zulassung nach § 8 unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerde Erfolg hat, ausgesprochen werden.

§ 25 Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht

(1) ¹Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig. ²Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten außer Kraft:

1. die Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie vom 15. Juli 1998 (KABl S. 221), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. Juli 2001 (KABl S. 287) geändert worden ist,
2. die Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie vom 28. September 2004 (KABl S. 253).

(3) Für diejenigen Studierenden, die das Studium der Evangelischen Theologie bis zum Sommersemester 2011 aufgenommen haben, findet die Zwischenprüfungsordnung vom 28. September 2004 (KABl S. 253) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zwischenprüfung gem. § 5 Absatz 1 nicht zu Beginn des fünften Fachsemesters, sondern am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden soll.

(4) Studierenden, die sich bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in einem modulstrukturierten Studiengang der Evangelischen Theologie befanden, kann gestattet werden, die Zwischenprüfung nach dieser Zwischenprüfungsordnung abzulegen.

(5) Studierenden, die das Studium der Evangelischen Theologie vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aufgenommen und bereits eine vorgezogene Prüfungsleistung gemäß § 10 Absatz 6 und 7 der Zwischenprüfungsordnung vom 28. September 2004 (KABl S. 253) absolviert haben, wird diese Prüfungsleistung gemäß § 10 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 dieser Bekanntmachung angerechnet.

(6) Die Absätze 3 bis 5 treten am 30. September 2015 außer Kraft.

München, den 13. Juli 2011

Im Auftrag: Helmut Völkel, Oberkirchenrat